

B E G R Ü N D U N G

gem. § 9 Abs. (6) B B a u G

zum Bebauungsplan Nr. 40 a nach dem Bundesbaugesetz im Bereich des Flurstückes 755 der Flur 53 (Stichstraße zwischen Zeppelinstraße und Overhagener Straße)

Die im Bebauungsplan Nr. 40 als private Erschließungsanlage ausgewiesene Stichstraße soll aus erschließungsbeitragsrechtlichen Gründen als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Das Straßengelände steht im Eigentum der Stadt Lippstadt.

Es ist beabsichtigt, ein normales Planfeststellungsverfahren durchzuführen, da der Regierungspräsident keine vereinfachte Änderung wünscht.

Lippstadt, den 29.7.1971

Baudezernent

gez. Rieber

Stadt .Baudirektor

Stadtplanungsamt

gez. Magiera

Stadtplaner